



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

☐ Kanton Basel-Stadt

Absenderin oder Absender:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Text eingeben.

Datum der Stellungnahme:

21. Oktober 2025

Text eingeben.

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

André Tschudin, Leiter Fachstelle Politikvorbereitung, Tel. +41 61 267 46 11,

andre.tschudin@bs.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?	Für den Kanton Basel-Stadt sind gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) und den Nachbarländern elementar. Fast zwei Drittel seiner Kantonsgrenzen teilt Basel-Stadt mit der EU. Die bilateralen Verträge Schweiz-EU tragen massgeblich zum Erfolg und zur Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft bei. Entsprechend stark ist Basel-Stadt auf intakte bilaterale Beziehungen und Verträge angewiesen, so etwa beim derzeit nicht nachgeführten Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA). Deshalb begrüssen wir die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen der Schweiz zur EU.
--	---

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Wir begrüßen die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, bedauern aber, dass mit der EU keine beschleunigte Aktualisierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) vereinbart werden konnte.

Spezifisch zum Gesundheitsabkommen: Wir begrüßen den ständigen und direkten Zugang zu den Frühwarnsystemen und zu den erforderlichen Informationen zu epidemiologischen Entwicklungen gerade in Hinblick auf mögliche Pandemien und epidemiologische Gefahren, welcher durch das Gesundheitsabkommen sichergestellt wird. Wir erwarten vom Bund, dass er die zur Umsetzung des Gesundheitsabkommens in seiner Verwaltung notwendigen personellen Ressourcen zusätzlich bereitstellt: Die Stärkung und der Ausbau der grenzüberschreitenden Gesundheitssicherheit dürfen nicht zu Lasten der inländischen öffentlichen Gesundheit (finanzielle oder personelle Kompensationsmassnahmen innerhalb des Bundesamtes für Gesundheit) gehen. Ferner erwarten wir, dass der Bund auf jeden Fall vorgängig konsultieren muss, falls in Zukunft eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesundheitsabkommens zur Diskussion steht.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?	
3.1. Allgemeine Bemerkungen	
Unter Vorbehalt der weiter unten folgenden Bemerkungen begrüßen wir insgesamt die inländische Umsetzung und schliessen uns auch den rechtlichen Überlegungen des Bundesrates an, die Bundesbeschlüsse zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Wir weisen darauf hin, dass der Bund den personellen und finanziellen Aufwand für die Kantone bei der Umsetzungsgesetzgebung nach unserer Einschätzung generell unterschätzt. Dies betrifft nicht nur, aber insbesondere auch die innerschweizerische Umsetzung der Lebensmittelsicherheit. Wir bitten daher um erneute Überprüfung der zu erwartenden, entsprechenden Auswirkungen auf die Kantone in der eigentlichen Botschaft.	

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	-	-	-
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)	-	-	-
3.2.1.3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VGG, SR 173.32)	-	-	-

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)	-	-	-
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	-	-	-
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)	-	-	-
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Bin-nenmarkt-Informationssystem) (BGVB)	-	-	-
Gesetzesanpassungen			
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerin-nen und Ausländer und über die In-tegration (AIG, SR 142.20)	Art. 21b Abs. 10	Ist ein Kanton ange-sichts der Indikatoren oder Schwellenwerte nach Absatz 5 der Auffassung, dass die Anwendung des FZA in der ganzen Schweiz im Kanton, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden	Laut erläuterndem Bericht des Bundesrates soll ein Kanton die Prüfung beantragen können, «wenn im Kanton schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme vorliegen». Der Vorent-wurf von Art. 21b Abs. 10 AIG sieht aber genau diese Möglichkeit nicht vor. Hingegen sieht er vor, dass ein Kanton allein – ohne jegliche Rückspra-che mit irgendeinem anderen Kanton – schweiz-weit schwerwiegende Probleme monieren können soll. Das widerspricht unserem föderalen Ver-ständnis. Abs. 10 soll daher entsprechend in bei-den monierten Punkten angepasst werden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
		wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt, so kann er dem Bundesrat beantragen, einen Antrag gemäss Absatz 1 zu stellen.	Im Übrigen stellen wir fest, dass kein Einbezug der Arbeitsmarktbehörden bei Entwicklung der Schutz- und Ausgleichsmassnahmen stattgefunden hat. Die Schutzmassnahmen, insbesondere die Grenzwerte, nehmen einseitig Rücksicht auf Partikularinteressen von einzelnen Kantonen. Für die gesamtschweizerische Wirtschaft und Arbeitsmarkt können sich durch solche Schwellenwerte nachhaltige Nachteile ergeben. Negativ betroffen wäre durch eine zu strenge Umsetzung insbesondere die Region Nordwestschweiz und Basel-Stadt. Insofern erwarten wir, dass der Bundesrat bei Anwendung der Schutz- und Ausgleichsmassnahmen grundsätzlich auf regionale Unterschiede Rücksicht nimmt.
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)	-	-	Wir unterstützen die Gesetzesänderungen ausdrücklich: Die Formulierung Art. 24a ist die gesetzliche Niederschrift der bereits bestehenden Prozesse in den RAV. Die Einführung des Bst. e bei Art. 24a ist essenziell für die weiteren Arbeiten.
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	-	-	-
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	-	-	-

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)	-	-	-
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)	-	-	-
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	-	-	-
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01)	-	-	-
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)	-	-	-
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)	-	-	-
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)	-	-	-
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalar-	-	-	-

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
beitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)	-	-	-
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	-	-	-
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	-	-	Wir unterstützen das Abweichen bei AVE GAV vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber.
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)	-	-	-
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	-	-	-
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)	Art. 32a Abs. 1 ^{bis} (neu)	Im Sinn der Rechtssicherheit fordern wir die Klärung, ob das Karlsruher Übereinkommen bei grenzüberschreitenden Direktvergaben noch anwendbar sein wird.	Das Karlsruher Übereinkommen (Art. 6 Abs. 1) erlaubt es derzeit, mittels einer Kooperationsvereinbarung regionaler Bestellbehörden, das Vergaberecht derjenigen Gebietskörperschaft anzuwenden, in der die federführende Bestellbehörde ihren Sitz hat. Dies ermöglicht es, das Schweizer Vergabeverfahren auch auf ausländischen Linienabschnitten anzuwenden (z.B. beim

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			Hochrhein-Bodensee-Express Basel – Konstanz – St. Gallen), ohne dabei dem ausländischen Vergaberecht zu unterliegen. Gemäss dynamischer Rechtsübernahme müsste neu die bedingungslose Möglichkeit für eine Direktvergabe (gem. Art. 24a LVA) auch im Schweizer Recht auf Schweizer Gebiet beschränkt werden. Die Möglichkeit der Direktvergabe im grenznahen Ausland auf Basis des Karlsruher Übereinkommens entfele damit. Daher fordern wir im Sinn der Rechtssicherheit die entsprechende Klärung.
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)	-	-	-
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)	-	-	-

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)	-	-	-

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht	Antrag 1: Beibehaltung der Mindestvergütung. Antrag 2: Klarstellung, dass weitergehende kantonale Fördermassnahmen möglich sind. Antrag 3: Schaffung einer Abnahme- und Vergütungsstelle	Eine Mindestvergütung ist auch unter dem Stromabkommen möglich: Der Bundesrat geht mit der vorgesehenen Regelung bzw. mit der Abschaffung der Mindestvergütung deutlich weiter, als er müsste. Die Abschaffung der Mindestvergütung ist aus diesem Vorschlag zu streichen, denn sie hat nichts mit dem Rahmenabkommen zu tun. Sollte der Bund des aus energiewirtschaftlicher Perspektive wollen, ist dies in einer losgelösten Gesetzesvorlage einzubringen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Systemwechsel jedoch die Mehrheit der schweizerischen Photovoltaikanlagen-Betreiber direkt betrifft und Auswirkungen auf ihre damaligen Investitions- bzw. Amortisationsüberlegungen hat. Insbesondere müssen die Kantone die Freiheit behalten, weitergehende
--	--	---	--

			Fördermassnahmen (z. B. höhere Einspeisevergütungen als die geltende Mindestvergütung) vorzusehen. Mit der Abnahmepflicht sind zwangsläufig Vermarktungs- und Ausgleichsenergiekosten verbunden. Diese Kosten können mit der Markttöffnung nicht mehr über die Grundversorgung getragen werden. Dadurch muss eine geringere Kundenbasis die anfallenden Kosten tragen. Dies widerspricht dem Wunsch, den grundversorgten Kunden einen fairen Grundversorgungspreis anbieten zu können. Eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle ist daher erforderlich, um die Kosten solidarisch zu verteilen. Die Finanzierung dieser zentralen Stelle sollte aus dem Netzzuschlagsfonds erfolgen. Die zentrale Abnahmestelle würde die Energie unmittelbar am Markt platzieren. Sollte keine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle implementiert werden, ist eine angemessene Kompensation der Grundversorger für die Vermarktungs- und Ausgleichsenergiekosten vorzusehen (analog zum KEV-Bewirtschaftungsentgelt).
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten	¹ Die Lieferanten müssen: a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel	Zu Abs. 1 a: Der Wettbewerb sorgt dafür, dass die Marktteure entsprechende personelle und technische Ressourcen und finanzielle Mittel bereitstellen, sonst sind sie nicht überlebensfähig. Wenn solche Vorgaben gemacht werden, ist es wichtig, dass sie zusammen mit der Branche erarbeitet

		bereitstellen; der <u>Bundesrat</u> <u>unter Einbezug der Branche</u> <u>regelt die Details</u>. b. einen <u>inländischen</u> Kundendienst anbieten	werden. Zu Abs. 1 b: Ein inländischer Kundendienst ist gemäss dem erläuternden Bericht Pflicht und sollte daher auch im Artikel entsprechend präzisiert werden. Kriterien, was unten inländisch zu verstehen ist, sind auf Verordnungsstufe zu klären (MA arbeiten in der Schweiz)
Art. 4c Stromlieferer-träger	Abs. 2 streichen		Vor dem Hintergrund, dass künftig auch kleinere Endverbraucherinnen und Endverbraucher ihren Stromlieferanten frei wählen können, ist an sich verständlich, dass gewisse Mindestanforderungen an die Organisation und Tätigkeit der Stromlieferanten im Markt definiert werden. Betreffend staatlich verordnete Vertragsinhalte im Marktbereich bestehen jedoch klare Vorbehalte, weil dadurch die unternehmerische Freiheit und Marktvielfalt eingeschränkt wird, was letztlich den Kundinnen und Kunden schadet. Die Schweizer Gesetzgebung soll nicht über Vorgaben in den EU-Strombinnenmarkt-Richtlinien hinausgehen. Der Bundesrat soll nur Vorgaben erlassen, die zur Zielerreichung notwendig sind.
Art. 4d Lieferantenwechsel	² Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein		Zu Abs. 2: Art. 6 Abs. 4 erlaubt einen finanziellen Ausgleich für den Grundversorger, falls bei Ein- und Austritten in die / aus der Grundversorgung während des Tarifjahres wirtschaftliche Einbussen oder Mehrkosten für den Grundversorger entstehen.

		bunden sein. <u>Ausgenommen bleibt die Regelung gemäss Art. 6 Abs. 4 bei einer Rückkehr in die Grundversorgung.</u> ³ Der Bundesrat <u>Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft regelt regeln</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art. 17). Eventualantrag: ³ Der Bundesrat regelt <u>in Abstimmung mit den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels.	Auf diese Regelung soll hier verwiesen werden, damit im Zusammenhang mit diesen beiden Vorgaben Klarheit besteht. Zu Abs. 3: Der Bundesrat ist nicht die richtige Instanz, um diese technische Abwicklung zu präzisieren und solche technischen Vorgaben festzulegen. Die Branche verfügt hier über das dazu notwendige Know-how. Zudem kann sie neue Erkenntnisse und entsprechenden Anpassungsbedarf flexibler und schneller in die Branchendokumente umsetzen, als dies auf Verordnungsstufe der Fall wäre. Auch im Telekombereich ist der Lieferantenwechsel eine Branchenlösung. Alternativ hat der Bundesrat bei der Festlegung der Abwicklung die Branche mit einzubeziehen.
Art. 5 Netzgebiete und Anschlussgarantie		^{1bis} (neu) <u>Der Betrieb des nach Artikel 5 Abs. 1 durch die Kantone zugewiesenen Netzgebiets geht bei einer</u>	In den Erläuterungen steht auf S. 647: «Die Pflicht [zur Gewährleistung der Grundversorgung] orientiert sich weiterhin an der kantonalen Netzgebietszuteilung (Art. 5 Abs. 1). Auch wenn diese formal bisher auf den Netzbetreiber ging, ist sie

		<u>rechtlichen Entflechtung nach Art. 10 Abs. 3 automatisch an das Unternehmen über, welches den Verteilnetzbetrieb fortführt. Dasselbe gilt auch für Konzessionen für die Nutzung von öffentlichem Grund.</u>	neu so zu verstehen, dass sie für diejenige EVU-Sparte gilt, die die Grundversorgung besorgt (nicht mehr für die Netzsparte). Eine neuerliche Zuteilung ist dafür nicht erforderlich. Pro Netzgebiet gibt es nur 1 Grundversorger.» Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs nach Art. 10 Abs. 3 StromVG darf nicht zu Unsicherheiten bei der Netzgebietszuteilung führen, indem alle Kantone bei der Netzgebietszuteilung die neu zu gründenden Netzgesellschaften nachführen müssen. Dasselbe gilt auch bei der Konzessionsvergabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromverteilung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss daher eine dahin klärende Bestimmung auf Stufe Bundesgesetz ergänzt werden.	neu so zu verstehen, dass sie für diejenige EVU-Sparte gilt, die die Grundversorgung besorgt (nicht mehr für die Netzsparte). Eine neuerliche Zuteilung ist dafür nicht erforderlich. Pro Netzgebiet gibt es nur 1 Grundversorger.» Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs nach Art. 10 Abs. 3 StromVG darf nicht zu Unsicherheiten bei der Netzgebietszuteilung führen, indem alle Kantone bei der Netzgebietszuteilung die neu zu gründenden Netzgesellschaften nachführen müssen. Dasselbe gilt auch bei der Konzessionsvergabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromverteilung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss daher eine dahin klärende Bestimmung auf Stufe Bundesgesetz ergänzt werden.
	Art. 6 Grundversorgung	¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, deren <u>Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft</u> denen <u>gemäss Artikel 5 Absatz 1 auch Netzbetreiber sind ein</u> <u>Netzgebiet-zuteilt wurde, sind in diesem</u> <u>ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger), <u>auch nachdem der Netzbetrieb rechtlich entflochten wurde.</u></u>	Zu Abs. 1: Ein Netzgebiet ist gemäss Art. 5 Abs. 1 einem Netzbetreiber zugeordnet, nicht einem EVU. Dieser Artikel sollte diese Nomenklatur beibehalten. Bei Änderungen der Netzzuteilung muss auch der Grundversorger ändern, auch bei einer Entflechtung. Bestehende Energielieferverträge müssen jedoch übertragen werden. Das EVU muss nicht zwingend die Muttergesellschaft sein. Sie kann auch Schwester oder Tochter des Netzbetreibers sein.	Zu Abs. 1: Ein Netzgebiet ist gemäss Art. 5 Abs. 1 einem Netzbetreiber zugeordnet, nicht einem EVU. Dieser Artikel sollte diese Nomenklatur beibehalten. Bei Änderungen der Netzzuteilung muss auch der Grundversorger ändern, auch bei einer Entflechtung. Bestehende Energielieferverträge müssen jedoch übertragen werden. Das EVU muss nicht zwingend die Muttergesellschaft sein. Sie kann auch Schwester oder Tochter des Netzbetreibers sein.

		<u>Änderungen der Netz- gebietszuteilung über- tragen sich automa- tisch auf die Grundver- sorgung. Bestehende Energiefieferverträge müssen übernommen werden.</u> Anträge zu Abs. 4 und 5: Antrag 1: Kein unter- jähriger Wechsel Antrag 2: unter Beibe- haltung der Möglich- keit, wirtschaftliche Ein- bussen und Mehrkos- ten, die sich aus einem Wechsel in oder aus der Grundversorgung ergeben finanziell aus- zugleichen Antrag 3: Detailrege- lung unter Einbezug der Branche	Zu den Anträgen zu Abs. 4 und 5: Zwar ist eine regulierte Grundversorgung ein wichtiges Anliegen im Sinne des Service public. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Entwurf führt jedoch zu einer klaren Asymmetrie: Kundinnen und Kunden können jederzeit aus der Grundversorgung aus- und eintreten und haben trotzdem Anspruch auf Preise, die auf ein Jahr fix definiert werden. Grundversorger müssen weitgehende Beschaffungsvorgaben und die Pflicht zur langfristigen Beschaffung erfüllen, obwohl sie aufgrund der stetigen Wechselmöglichkeit keine Kundensicherheit haben, und tragen deshalb massive Beschaffungsrisiken. Um den Beschaffungsrisiken zu begegnen und gleich lange Spiesse zu schaffen, muss Beschaffungssicherheit hergestellt werden. Deshalb ist auf die unterjährige Wechselmöglichkeit zu verzichten, unter Beibehaltung der Möglichkeit, wirtschaftliche Einbussen und Mehrkosten, die sich aus einem Wechsel in oder aus der Grundversorgung ergeben, finanziell auszugleichen. Detailbestimmungen müssen zudem unter
--	--	---	---

			Einbezug der Branche geregelt werden, da es eine für sie effizient umsetzbare Lösung braucht. Es sollen nicht die Durchschnittskosten der ganzen Produktion (inkl. Kernenergie) angerechnet werden, sondern nur die der erneuerbare Energieproduktion.
Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung		¹ In die Grundversorgungstarife dürfen einberechnet werden: a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Herstellungskosten der ganzen Produktion; Abs. 2 streichen	
Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie			Energieversorgungsunternehmen, welche eine sicherere Energieversorgung aus 100 % erneuerbaren Energien vorantreiben, benötigen auch unter dem Stromabkommen gute Rahmenbedingungen, damit sich die Investition in den Ausbau erneuerbarer Stromproduktion weiterhin lohnt. Es muss Sache des Energieversorgungsunternehmens sein, zu entscheiden, welche Mindestanteile an Eigenproduktion und erneuerbaren Energien der Grundversorgung zuzuweisen sind. Es genügt, wenn die Beschaffung von Strom für die Grundversorgung so gestaltet werden muss, dass die Preise weitgehend gegen Marktpreisschwankungen abgesichert sind (strukturierte Beschaffung Art. 7b).
Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve		Abs. 3 streichen An der Bildung der Energiereserve nehmen	Diese Streichung folgt der Streichung von Abs. 2. Die obligatorische Wasserkraftreserve stellt einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Betreiber im

		men <u>aufgrund von Ausschreibungen</u> teil: a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser verhalten; b. für die restliche Reserve: <u>Betreiber von Speicherkraftwerken, Betreiber thermischer Reserve</u>, die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.	europäischen Kontext dar. Mit der höheren Versorgungssicherheit durch das Stromabkommen sollte anstelle einer obligatorischen eine wettbewerbliche Ausschreibung eingeführt werden. Eine Verpflichtung scheint nicht konsistent mit den EUVorgaben zu Reserven und staatlichen Beihilfen. Die vom Parlament am 20. Juni 2025 verabschiedete <u>Änderung der Stromreserve</u> ist zu integrieren, insbesondere die thermische Reserve. Aufgrund des Antrags, die obligatorische Reserve abzuschaffen und stattdessen die gesamte Reserve über Ausschreibungen zu beschaffen, in welchen die Speicherseebetreiber dann zu wettbewerblichen Bedingungen anbieten könnten, ist die Aufführung der «restlichen» Reserve hinfällig.	Mit dem Antrag zu Art. 8b^{bis}, die gesamte Reserve wettbewerblich zu beschaffen, wird die Unterscheidung zwischen Wasserkraftreserve und restlicher Reserve hinfällig.
	Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve	¹ Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ElCom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor.		

		Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. ² Die betroffenen <u>bezu- schlagten</u> Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8b^{quater} Absatz 4 Buchstabe b. ³ Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung.	
--	--	---	--

		Die Reserveteilnehmer erteilen der ElCom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.	
	Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve	Abs. 4 b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen <u>müssen können</u>, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen; h. die <u>aufgrund von Ausschreibungen definierte</u> allfällige Vorhaltung von Leistung	Mit dem Antrag zu Art. 8b^{bis}, die gesamte Reserve wettbewerbslich zu beschaffen, wird die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve beantragt.
	Art. 10 Entflechtung	Abs. 2 Sie müssen:	Zu Abs. 2 Bst. b:

		b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen. <u>Die Trennung von Systemen oder die Aufteilung von Organisationen ist nicht erforderlich. Jedoch sind die betroffenen Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Bundesrat definiert, welche Informationen darunterfallen.</u> Abs. 3 Die Verteilnetzbetreiber in mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in mit ei-	Um Rechtsicherheit zu schaffen, soll der Bundesrat auf Verordnungsebene präzisieren, welche Daten als «wirtschaftlich sensibel» gelten. Eigentlich geht es nur um «wirtschaftlich sensible» Daten aus dem Netzbetrieb. Daten, die nicht aus dem Netzbetrieb gewonnen werden, dürfen für die anderen Tätigkeitsbereiche verwendet werden (Bsp.: Daten aus der Grundversorgung dürfen für den Marktbereich verwendet werden). Um das informativische Unbundling sicherzustellen, ist eine organisatorische bzw. systemische Trennung nicht notwendig. Es reicht, wenn die betroffenen Mitarbeitenden sich zur Vertraulichkeit verpflichten.	Zu Abs. 3 und Abs. 3 Bst. a: • Der Verteilnetzbetreiber kann auch die Muttergesellschaft sein und muss nicht zwangsläufig eine Tochtergesellschaft des Elektrizitätsversorgungsunternehmens sein. Dies ist konsequent in allen Artikeln umzusetzen. • Das rechtliche Unbundling beinhaltet nicht auch die Pflicht zur Trennung des Eigentums
--	--	---	---	--

		nem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, [...] a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stromerzeugung und -versorgung unabhängig getrennt sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit Leitungsgebunden-Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich; – <u>Diese Bestimmungen begründen keine Verpflichtung.</u>	an Vermögenswerten des Verteilnetzes. Während dies aus den Erläuterungen klar hervorgeht (der Netzbetreiber muss die «tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse» über die Vermögenswerte haben, nicht aber das Eigentum), ist dies im Gesetzestext zu wenig deutlich, und daher analog EU-RL Art. 35 Abs. 1 zu präzisieren. Möglich sind also auch vertragliche Regelungen (über SLAs). - Die Entflechtung des Verteilnetzbetriebs muss nur von den Bereichen der Stromerzeugung, -versorgung und -übertragung erfolgen. Die Trennung vom Übertragungsnetzbetrieb ist in der Schweiz gesetzlich bereits festgelegt, daher bleibt noch die explizite Nennung der Stromproduktion und -versorgung. Die Abgrenzung der Entflechtungsvorgaben ergibt sich aus der Definition eines "vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens" der EU-Richtlinie 2019/944. Ziel der Entflechtung dieser Unternehmen ist es, die Tätigkeitsbereiche der Elektrizitätswirtschaft zu entflechten. Andere Tätigkeiten müssen demnach nicht vom Verteilnetzbetrieb entflochten werden. - Die «personelle Entflechtung» geht gemäss Erläuterungen (S. 655) sehr weit. Hier wird (evtl. ungewollt) über die EU-Mindestvorgaben hinausgegangen. Es kann bei der Entflechtung nur um rein strategische Leistungen wie Unternehmensstrategie gehen. «Shared Services»
--	--	---	---

		<u>das Eigentum an Vermögenswerten des Verteilnetzbetreibers von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu trennen.</u> <u>b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein;</u>	(Legal, HR, Finanzen, Einkauf) sind nicht strategisch in diesem Sinne, und es handelt sich dabei auch nicht per se um Leitungsfunktionen bzw. Personen/Funktionen mit Entscheidungsgewalt (dies die Terminologie der EU-RL). Getrennte Rechtsdienste beispielsweise sind in der Praxis nicht realistisch, und es muss auch weiterhin eine IT für das Gesamtunternehmen möglich sein (siehe auch Antrag zu Abs. 4). • Zudem kommt der Begriff der «personellen Entflechtung» in der EU-RL gar nicht vor; es ist dort lediglich die Rede von Unabhängigkeit in Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt. Betreffend Entscheidungsgewalt bezieht sich die EU-RL auf «die für die Leitung des VNB zuständigen Personen». Diesbezüglich gilt es zu bedenken, dass ein Verwaltungsrat nach Schweizer Recht (anders als z.B. ein Aufsichtsrat nach deutschem Recht) teilweise Leitungsfunktionen, teilweise Aufsichtsfunktionen wahrnimmt. Unvereinbarkeiten im Sinne der Entflechtungsvorgaben können nur in Bezug auf Leitungsfunktionen («Geschäftsführung») bestehen. Hingegen müssen die Aufsichtsfunktionen im Konzern weiterhin wahrgenommen werden können, auch gegenüber einer rechtlich entflochtenen Konzerngesellschaft (siehe dazu auch Antrag und Begründung zum neuen Abs. 3^{bis}). Vgl. EU-RL Art. 35 Abs. 2 Buchstaben a. (Leitungspersonal) und
--	--	---	--

		c. (tatsächliche Entscheidungsbefugnisse sowie Verfügung über die erforderlichen Ressourcen, einschliesslich personeller, technischer, materieller und finanzieller Ressourcen). Zu 3^{bis} (neu): Sowohl Art. 35 Abs. 2 Bst. c) der Richtlinie (EU) 2019/944 als auch die Erläuterungen (S. 655) sehen vor, dass über einen geeigneten Koordinationsmechanismus die wirtschaftlichen Befugnisse der Muttergesellschaft und deren Aufsichtsrechte über die Tochtergesellschaft bewahrt bleiben sollen. Im OR kommt diese Aufsichtsfunktion dem Verwaltungsrat zu (in einigen EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland erfolgt dies über den Einsitz eines Vertreters der Muttergesellschaft in den Aufsichtsrat des Verteilnetzbetreibers, sofern der Verteilnetzbetreiber Tochtergesellschaft ist). Es muss daher möglich bleiben, dass Personen aus der Muttergesellschaft oder einer Schwester-gesellschaft auch im Verwaltungsrat des Netzbetreibers vertreten sind. Gemäss EU-Vorgaben darf die Muttergesellschaft dabei keine Entscheidungsgewalt auf den Verteilnetzbetreiber ausüben. Hierfür könnte in Anlehnung an Art. 7a Energiewirtschaftsgesetz in Deutschland und Art. 35 Abs. 2 Bst. c) der Richtlinie (EU) 2019/944 die Weisungs-Kompetenz des Verwaltungsrats über den laufenden Netzbetrieb und über einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen eingeschränkt werden. Alternativ
	3^{bis} (neu) <u>Die Bestimmungen in Art. 10 Abs. 3 Bst. a stehen der Entscheidung von Verwaltungsräten durch die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft (Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Verteilnetzbetreiber) in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft bzw. Schwestergesellschaft (Verteilnetzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen) nicht entgegen. Sofern die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufen-</u>	

		<u>den Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der Muttergesellschaft genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.</u> ⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. <u>Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste (sogenannte Shared Services) möglich sind, sofern hierbei den Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b (informationelle Entflechtung) entsprochen wird.</u>	wäre auch eine verpflichtende Übertragung der Geschäftsführung nach Art. 716b OR denkbar. Dieselben Grundsätze wären analog umzusetzen, wenn der entflochtene Verteilnetzbetreiber Muttergesellschaft des Elektrizitätsversorgungsunternehmens wäre. Zu Abs. 4: Netzkunden profitieren heute massgeblich davon, dass Verteilnetzbetreiber auf «Shared Services» zugreifen können und die damit verbundenen Synergieeffekte kostenmindernd in die Netzkosten einfließen. Die EU-Vorgaben (Art. 35 Abs. 2 Bst. a Richtlinie EU 2019/944) sehen lediglich eine personelle Entflechtung von Personen vor, die für die Leitung des Verteilnetzbetreibers zuständig sind. Eine personelle Entflechtung von anderen Bereichen ist hingegen nicht explizit vorgesehen. Eine Unterscheidung in strategische und nicht-strategische Funktionen scheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, da stets Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen werden. Der strategische Einfluss, welcher auf den Netzbetreiber durch solche «Shared Services» ausgeübt
--	--	---	--

			werden kann (sofern er von der Muttergesellschaft erbracht wird), ist bei einer unabhängigen Leitung des Netzbetreibers ohnehin vernachlässigbar, u.a. auch wegen der bereits bestehenden informatrischen Entflechtung. Die Vorgaben der buchhalterischen Entflechtung und das Quersubventionierungsverbot würden bei «Shared Services» wie bis anhin durch eine sachgerechte Kostenaufteilung ebenfalls eingehalten werden. «Shared Services» müssen möglich sein (unabhängig von der Unternehmerorganisation) – Grenze bleibt immer das informatrische Unbundling. Zu Abs. 5: Sollte der Netzbetreiber die Muttergesellschaft sein, ist er indirekt an Speichereinrichtungen beteiligt, da er Töchter hat, die Speichereinrichtungen oder Ladestationen besitzen. Daher sollte nur der direkte Besitz verboten sein.
		⁵ Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen <u>direkt</u> weder Eigentum an Speichereinrichtungen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.	

	Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg	Hauptantrag: Art. 26a ist zu streichen. Eventualantrag: ¹ Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt <u>Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Endverbrauchern, Speicherbetreibern, Produzenten oder Netzanbietern einerseits und Grundversorgern oder Netzbetreibern andererseits beurteilt der Zivilrichter.</u> <u>Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts für öffentlich-rechtlich organisierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen.</u>	Diese Bestimmung steht nicht in Zusammenhang mit Vorgaben der EU. Bislang war nicht explizit festgelegt, welche Verträge dem Privatrecht und welche dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. In der Zwischenzeit sind diese Klärungen erfolgt. Sofern die Absicht besteht, am Paradigmenwechsel festzuhalten, ist gesetzlich die Möglichkeit vorzusehen, dass das kantonale Recht anderslautende Regelungen vorsehen kann. Bei öffentlich-rechtlich organisierten Energieversorgungsunternehmen im vollständigen Eigentum des Kantons ist die generelle Unterstellung von Verträgen unter das Privatrecht sowie die Zuweisung dieser Streitigkeiten an das Zivilgericht nicht sachgerecht und weder im Interesse der Kundschaft noch im Interesse von öffentlich-rechtlich organisierten Energieversorgungsunternehmen.
--	---	---	--

		<u>und/oder Verteilnetzbetreiber.</u>	
	Art. 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom	¹ Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 <u>Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber müssen die Bestimmungen nach diesem Gesetz</u> spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen. Vorbehalten bleibt Absatz 2. ² Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren.	Es braucht eine Umsetzungsfrist für die Markttöffnung, d.h. für die Kunden über 50'000 kWh. Es ist nicht möglich, alle Kunden > 50'000 kWh gleichzeitig per Stichtag und bei Inkrafttreten des Gesetzes (ohne Vorarbeiten) in den Markt zu entlassen. Es braucht eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr (das heisst: bei einer Volksabstimmung im November 2028, Inkrafttreten des Gesetzes Januar 2029 --> Kunden können in den Markt per 1.1.2030). Es bedarf auf Gesetzesebene genügend langer Übergangsfristen zur Umsetzung der neuen Bestimmungen (insgesamt mindestens ein Jahr nach Inkrafttreten, für die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben mindestens drei Jahre). Der Bundesbeschluss sieht in Art. 3 vor, dass der Bundesrat das Inkrafttreten auf Verordnungsstufe bestimmen wird. Wenn die Verordnungstexte erst kurzfristig vor Inkrafttreten publiziert werden, würden die EVU bzw. VNB sehr spät Gewissheit über die Detailregelungen erhalten und könnten mit kurzen Umsetzungsfristen konfrontiert werden.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)		-	-
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			

Gesetzesanpassungen				
3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	-	-	-	-
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 2, Art. 6, Art. 7, Art. 8, etc.	-	-	Wir begrüssen die Aufnahme mehrerer Anliegen der kantonalen Lebensmittelkontrolle in die vorliegende Totalrevision. Insbesondere die <u>ausdrückliche</u> Erweiterung des Geltungsbereichs auf <u>Online-Plattformen</u> , <u>Hosting-Dienste</u> , <u>Fulfillment-Dienstleistungen</u> und im Internet angebotene Produkte werden ausdrücklich begrüsst. Diese Ausweitung wird bei den Kantonen jedoch zu einem klaren Mehraufwand führen.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 5 Gebrauchsgegenstände	Konkretisierung gem. Bemerkungen.	Im Entwurf zum totalrevidierten Lebensmittelgesetz (VE-LMG) sind von den Gebrauchsgegenständen lediglich die Bedarfsgegenstände (Food Contact Materials, FCM) Teil des Protokolls über die Lebensmittelsicherheit. Weitere Kategorien von Gebrauchsgegenständen, wie Textilien, verbleiben trotzdem im VE-LMG, werden jedoch künftig nur noch hinsichtlich lebensmittelrechtlich relevanter Gefahren reguliert. Eine dritte Gruppe von Gebrauchsgegenständen soll vollständig aus dem Lebensmittelrecht ausgegliedert und stattdessen durch andere Gesetzgebungen, etwa das Produktsicherheitsgesetz oder entsprechende Sektorgesetzgebungen (z. B. das Chemikaliengesetz) erfasst werden. Bei der abschliessenden Ausarbeitung der Gesetzesanpassungen und des Verordnungsrechts ist deshalb besonders darauf zu achten, dass für die beiden zuletzt genannten Gruppen klare und	

			eindeutige gesetzliche Zuordnungen sowie Vollzugszuständigkeiten festgelegt werden. Diese müssen sich an den jeweiligen Hauptgefahren orientieren, die von den betreffenden Gebrauchsgegenständen ausgehen. Nur durch eine klare rechtliche Abgrenzung und Zuweisung kann eine effektive und rechtssichere Marktüberwachung gewährleistet werden.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 5 lit f., Art. 21	-	Wir begrüßen die Absicht, Farben, Apparate und Instrumente für Tätowierungen und Permanent-Make-up sowie Apparate und Instrumente für Piercings weiterhin lebensmittelrechtlich zu regeln. Eine Regelung von Tätowiertinten und -studios in einer anderen Gesetzgebung würde die Gefahr eines schlechteren Konsumentenschutzes bergen. Die in diesem Spezialbereich wichtigen Hygieneaspekte können nur genügend berücksichtigt werden, wenn die Regelung weiterhin im LMG verankert ist.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 18-21	Grundlage zur Festlegung von Kennzeichnung- und Werbevorschriften für diese Gebrauchsgegenstände fehlt und sollte daher ergänzt werden (vgl. Art 17 VE-LMG).	Die Grundlage zur Festlegung von Kennzeichnung- und Werbevorschriften für diese Gebrauchsgegenstände fehlt und sollte daher ergänzt werden (vgl. Art 17 VE-LMG).
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 31 Abs. 5 Bst. c	Anpassung der Formulierung prüfen.	Das Verbot einer Veröffentlichung der Risikoklassierung von Betrieben steht im Widerspruch zu Art. 11 Abs. 3 VO EG 2017 / 625.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 37 Abs. 2 lit. a	-	Wir begrüßen die Forderung nach der Bekanntgabe einer verantwortlichen Person für Betreiberinnen von Hosting-Diensten und von Online-Plattformen. Es ist wichtig, dass sämtliche Betriebe, die vom

			Lebensmittelrecht erfasst sind (nicht nur Hosting-Dienste und Online-Plattformen), den Vollzugsbehörden eine verantwortliche Person im Sinne von Art. 73 Abs. 1 und 2 LGV melden müssen, wie das im geltenden Recht bereits gilt. Denn diese verantwortlichen Personen sind als Verfügungsadressaten der Vollzugsbehörden und Ansprechpersonen unverzichtbar. Darauf soll bei der Umsetzung der Verordnungen geachtet werden.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 41 Bst. c	Ergänzung der Formulierung wie folgt: «für die Durchführung von Untersuchungsprogrammen Produkte oder Produktkategorien bezeichnen, welche die Vollzugsbehörden amtlich zu kontrollieren haben und <u>für diese</u> Vorgaben zur...»	Unter dem Aspekt der Zusammenarbeit der Bundesbehörden mit ausländischen und internationalen Fachstellen und Institutionen (Art. 58 VE-LMG) ist die Notwendigkeit der mit Art. 41 lit. c VE-LMG neu vorgeschlagene Kompetenz des Bundesrates nachvollziehbar. Die neu eingeführte Kompetenz nach Art. 41 lit. c muss sich aber – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – auf die Durchführung von Untersuchungsprogrammen beschränken und soll nicht als generelle Kompetenz des Bundesrates zur Festlegung von zu kontrollierenden Produkten oder Produktkategorien oder zur Festlegung der Anzahl Produktkontrollen innerhalb eines bestimmten Zeitraums verstanden werden.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 55 Abs. 3 Bst. c	Formulierung wie folgt ergänzen: c.: «<u>bei ausserordentlichen Verhältnissen</u> die Kantone anweisen, bestimme...»	Die Kantone vollziehen das LMG im jeweiligen Kanton selbständig und beachten dabei die Grundsätze gemäss Art. 5 der Bundesverfassung. Aufgrund der Vorgaben im LMG zur Ausbildung und Weiterbildung des Vollzugspersonals verfügen die Kantone zudem über die notwendige Kompetenz zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe im

			Alltag. Eine Anweisung von Massnahmen durch den Bund ist deshalb lediglich bei ausserordentlichen Verhältnissen angezeigt. Diese Ergänzung ist nötig, damit nicht nur die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes, sondern auch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde an Kontrollen ausländischer Behörden teilnehmen kann.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 59 Abs. 2	Ergänzung der Formulierung wie folgt: «Die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes kann verlangen, dass sie <u>oder die zuständige kantonale Vollzugsbehörde</u> an der Kontrolle teilnehmen kann...» -	
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 84		Wir begrüssen ausdrücklich die Verlängerung der Verjährungsfrist im Falle einer Übertretung.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 85	Formulierung wie folgt anpassen: «Die zuständige kantonale <u>Strafverfolgungsbehörde</u> teilt dem BLV...»	Strafverfolgung liegt in der Kompetenz der jeweiligen Strafverfolgungsbehörden. Die Regelung zur Mitteilung von Strafsentscheiden etc. ist deshalb im Sinne der Klarheit zu präzisieren. <u>Alternativ:</u> Es wird als nicht sinnvoll erachtet, dass eine solche Anweisung, wohl an die Strafverfolgungsbehörden gerichtet, in einem Spezialgesetz aufgeführt wird, diese jedoch aus der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafsentscheide (SR 312.3) entfernt wird.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 87 Zweites Sachverständigengutachten	Konkretisierung gem. Bemerkungen.	Das Thema eines zweiten Sachverständigengutachtens ist Bestandteil des Abkommens und kann deshalb leider nicht gestrichen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit diesem Artikel nur Nachteile für die Vollzugsbehörden,

			wie auch für die Betriebe entstehen. Die Regulierungsfolgenabschätzung in Ziffer 2.12.9.6.2 ist evtl. nicht korrekt. Wenn für ein zweites Sachverständigengutachten ein (weitere) Rückstellmuster erhoben und bei der Kontrollbehörde gelagert werden muss, braucht es dort mehr Platz und allenfalls auch mehr Infrastruktur (Kühlräume, TK). Das verursacht absehbar erhebliche Kosten. Falls die Lagerung (versiegelt) im beprobten Betrieb erfolgt, muss die gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen werden Ausserdem wird die Qualität von akkreditierten Stellen unnötigerweise in Frage gestellt. Schlussendlich wird nicht geregelt, was bei gegensätzlichen Aussagen die Folgen sind und passieren soll. Insgesamt werden mit der vorliegenden Bestimmung der Aufwand (finanziell und personell) für die Vollzugsbehörden massiv steigen, der Verlust von Produkten für die Betriebe steigen und die Glaubwürdigkeit von akkreditierten Stellen in Frage gestellt. Schlussendlich ist es mit diesem Instrument einem Betrieb ggf. möglich, die Tätigkeit der Vollzugsbehörden auch vorsätzlich zu lähmen, was gerade in derartigen Streitfällen dem Verbraucherschutz schadet. <i>Summa summarum</i> entsteht durch die geregelte Praxis kein Mehrwert, jedoch v.a. Mehraufwand auf allen Seiten,
--	--	--	---

				wie dies die bisherigen Erfahrungen beispielsweise in Deutschland bestätigen.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Anhang 1 <i>Rechtsakte im gemeinsamen Lebensmittelrecht</i> Die Verordnung (EG) NR. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln wird übernommen.	Konkretisierung gem. Bemerkungen.	Im Gegensatz zur VZVM lässt diese Verordnung bestimmte, bei uns aktuell nicht zulässige Stoffe (Retinol, Retinylacetat, Retinylpalmitat) zu, andererseits sind die bisher verbotenen Stoffe Melatonin, Dimethylamylamin, 2,4-Dinitrophenol und <i>Monsieur purpureus</i> nicht mehr explizit verboten. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes spricht sich der Kanton Basel-Stadt explizit für eine Weiterführung der bislang bestehenden Verbote aus.	
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Ergänzend zur aktuellen Vorlage	Rechtliche Basis für die Finanzierung des Nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogramms (NFUP) durch den Bund	Bis 2018 hat der Bund das sich grundsätzlich auf die bilateralen Verträge mit der EU (SR 0.916.026.81) stützende NFUP finanziert. Seit 2019 hat der Bund die Finanzierung den Kantonen überlassen, u.a. mit der Begründung, dass dem Bund eine rechtliche Grundlage für die Finanzierung fehle und die Kantone für den Vollzug zuständig seien. Tatsächlich handelt es sich aber um ein nationales Untersuchungsprogramm des Bundes. Deshalb sollte die aktuelle Gelegenheit der Totalrevision des Lebensmittelgesetzes dazu genutzt werden, um die Finanzierung des NFUP durch den Bund auf eine klare rechtliche Basis zu stellen.	
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	-	-	-	

3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)	-		-		-
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	-		-		-

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Insgesamt und unter Vorbehalt vorstehender Anpassungsanträge beurteilen wir das Paket Schweiz-EU und die dazugehörige inländische Umsetzung als für geeignet, die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union auf eine geregelte und zukunftsfähige Grundlage zu stellen.